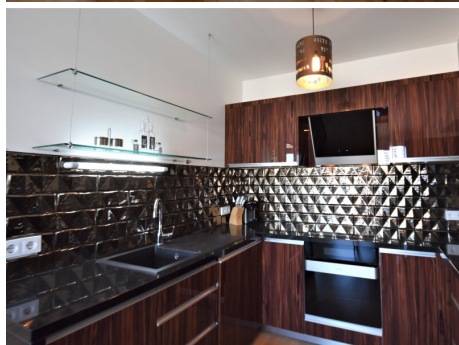


## Moderne, möblierte Wohnung am SONNWENDVIERTEL

1100 Wien, Österreich



**Eckdaten Objektnummer 3474**

**Wohnfläche:** ca. 55 m<sup>2</sup>

**Möbiliar:** möbliert

**Mietdauer:** 3 Jahre, 3 Monate

**Beziehbar:** sofort

**Bauart:** Neubau

**Heizung:** Fußbodenheizung

**Stockwerk:** 6. Etage

**Lift:** Personenaufzug

**Zimmer:** 2

**Balkon:** 1 (ca. 7 m<sup>2</sup>)

**Garage:** 1

**Bad:** 1

**WCs:** 2

**Gesamtmiete\*:** 1.299,00 €

**Miete:** 1.299,00 €

**monatliche Gesamtbelastung:** 1.299,00 €

\* Miete + Nebenkosten

**Provision:** Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

**Heizwärmebedarf:** **A+** 24,51 kWh/m<sup>2</sup>a

### Ihr Ansprechpartner:



Tarik Canakli

**Mobil:** +43 664 5181136

**Telefon:** +43 664 5181136

**Fax:** +43 1 3614014-11

**E-Mail:** tc@novel-real.at

## Detailbeschreibung

### BESCHREIBUNG

Diese komplett möblierte Wohnung befindet sich im 6. Liftstock eines gepflegten Neubaus. Sie verfügt über eine großzügige, voll ausgestattete Wohnküche mit exklusiven Markengeräten. Im gemütlichen Schlafzimmer sowie im gediegenen Wohnzimmer befinden sich hochwertige Flachbildfernseher. Das mit edlem Feinsteinzeug versehene Badezimmer besitzt ein Wannenbad. Durch alle Wohnräume zieht sich ein schöner Parkett, der eine angenehme Atmosphäre erzeugt. Die Terrasse bietet genug Platz, um sich ein kleines grünes Privatreich mitten in der Großstadt anzulegen. Die Möblierung ist stilvoll und hochwertig. Die Ausstattung umfasst sogar Kaffeemaschine und Küchengeschirr.

**Treten Sie ein, lassen Sie Ihre Koffer fallen und wohnen Sie!**

### **Ausstattung:**

- voll ausgestattete Einbauküche
- hochwertiger Parkett in den Wohnräumen
- edles Feinsteinzeug in den Sanitärräumen
- Wannenbad und Waschbecken
- separates WC mit Handwaschbecken
- Klimaanlage
- Waschmaschine und Trockner
- Telefon, Kabel und SAT-Anschlüsse
- Internet-Anschluss in der Miete inkludiert
- schöne Terrasse mit Strom- und Wasseranschlüssen
- Kellerabteil für jede Wohnung
- Kinderwagen- und Fahrradabstellraum
- Waschküche
- Lift

Ein Garagenplatz kann um Euro 120,-/Monat angemietet werden!

**Sie suchen eine gemütliche, helle top ausgestatte Wohnung dann ist die Wohnung die perfekte Wahl!  
Genießen Sie die ausgezeichnete Wohnqualität und die gute Verkehrsanbindung. Nutzen Sie die Chance**

NOVEL REAL Immobilien GmbH, A-1010 Wien, Dorotheergasse 6-8 / 8-9

Tel: +43-1-361 40 14  
Fax: +43-1-361 40 14-15  
UID Nr. ATU 71325808

office@novel-real.at  
www.novel-real.at

IBAN: AT852011182891007000  
BIC: GIBAATWW  
FN 458178t - HG Wien

und vereinbaren Sie noch heute einen Besichtigungstermin.

Für einen unverbindlichen Besichtigungstermin sowie für nähere Infos kontaktieren Sie Herrn Tarik Canakli unter +43 664 518 11 36 oder per E-Mail: [tc@novel-real.at](mailto:tc@novel-real.at)

### Lage:

**Am Hauptbahnhof - im neuen Zentrum Wiens!** Öffentlich bestens erschlossen und nur knapp zwei Kilometer vom ersten Bezirk „Innere Stadt“ entfernt, bietet dieser Wohnstandort sämtliche Vorzüge!

Die Lage des Gebäudes mitten im neuen Zentrum Wiens besticht vor allem durch ein Umfeld, das kaum einen Wunsch offen lässt. Neben dem kulturträchtigen Belvedere mit seiner unvergleichlichen Parkanlage und dem angeschlossenen Botanischen Garten hat auch der Schweizergarten mit dem „20er Haus“ einiges zu bieten. Zusätzlich entsteht rund um den Hauptbahnhof zwischen Arsenal, Gudrunstraße, Sonnwendgasse und Gürtel ein lebendiges Viertel aus Läden, Wohnungen, Hotels, Büros, Schulen, Kindergärten und dem weitläufigen Dr.-Helmut-Zilk-Park. Auch im Bahnhof selbst werden über 20.000 Quadratmeter Fläche für Geschäfte und Gastronomie zur Verfügung stehen. Die Schnellbahnen S 1, 2 und 3 sowie S 5, 6, 60 und 80 haben in unmittelbarer Nähe ihre Station. Die U1 Stationen „Südtiroler Platz“ und „Keplerplatz“ in der Favoritenstraße sind rd. 500 Meter entfernt. Der Exit „Gürtel“ der Südost-Tangente A23 ist ebenfalls nicht einmal zwei Kilometer entfernt.

*\*Alle Angaben basieren allein auf Informationen, die uns von unserem Auftraggeber übermittelt wurden. Trotz aller Sorgfalt können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben keine Gewähr übernehmen. Jegliche Weitergabe der übermittelten Daten an Dritte ist nicht gestattet. Der Maklervertrag kommt durch schriftliche Vereinbarung oder Inanspruchnahme unserer Maklertätigkeit zustande. Der Makler kann als Doppelmakler tätig werden. Sollte das von uns nachgewiesene Objekt bereits bekannt sein, teilen sie uns dies bitte unverzüglich mit.*

*Die Maklergebühr ist ausschließlich bei Zustandekommen eines gültigen Rechtsgeschäfts fällig und vom Mieter an Novel Real Immobilien GmbH zu zahlen. Es wird ausdrücklich auf die Nebenkostenübersicht hingewiesen. Bei den Visualisierungen und Abbildungen der Immobilie (insbesondere von Inneneinrichtungen) kann es sich um Symbolfotos bzw. fototechnisch optimierte Fotos handeln.*

*Hiermit weisen wir auf das Bestehen eines familiären und/oder wirtschaftlichen Naheverhältnisses zum Vermieter hin.*

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

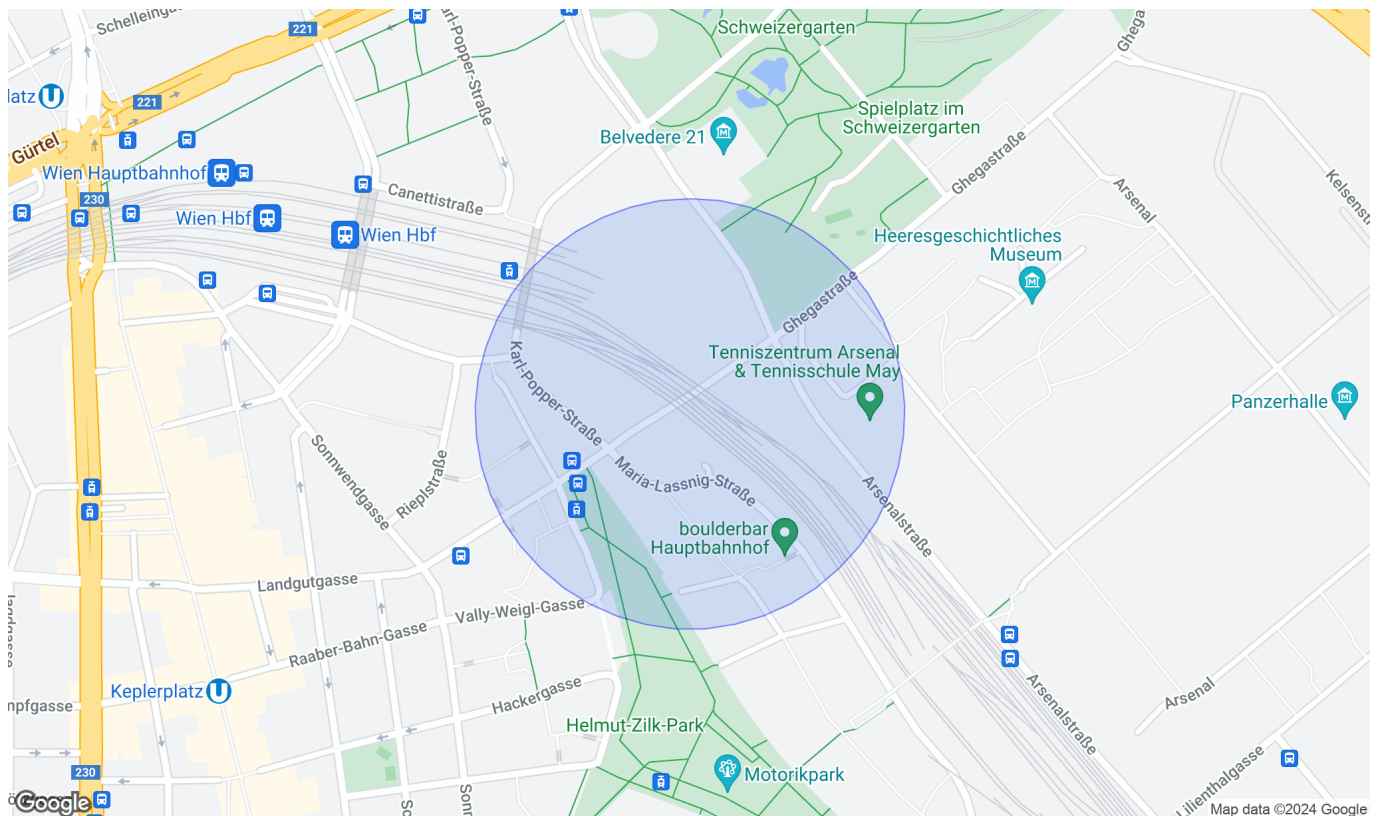
## Ausstattung

Fliesen, Parkett, Fußbodenheizung, Einbauküche, Wohnküche / offene Küche, Personenaufzug, Badewanne, Kabel / Satelliten-TV, Außenliegender Sonnenschutz, Deckenleuchten, Getrennte Toiletten, Rollläden, Gäste-WC, Stadtblick, Doppel- / Mehrfachverglasung, Bad mit WC

## Lage

Wien Hauptbahnhof

1100 Wien



## Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

### Gesundheit

|             |         |
|-------------|---------|
| Arzt        | 500 m   |
| Apotheke    | 500 m   |
| Klinik      | 500 m   |
| Krankenhaus | 2.000 m |

### Nahversorgung

|                 |       |
|-----------------|-------|
| Supermarkt      | 500 m |
| Bäckerei        | 500 m |
| Einkaufszentrum | 500 m |

### Verkehr

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Bus               | 500 m   |
| U-Bahn            | 1.000 m |
| Straßenbahn       | 500 m   |
| Bahnhof           | 500 m   |
| Autobahnanschluss | 2.000 m |

### Kinder & Schulen

|               |         |
|---------------|---------|
| Schule        | 500 m   |
| Kindergarten  | 500 m   |
| Universität   | 1.500 m |
| Höhere Schule | 1.500 m |

### Sonstige

|             |       |
|-------------|-------|
| Geldautomat | 500 m |
| Bank        | 500 m |
| Post        | 500 m |
| Polizei     | 500 m |

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

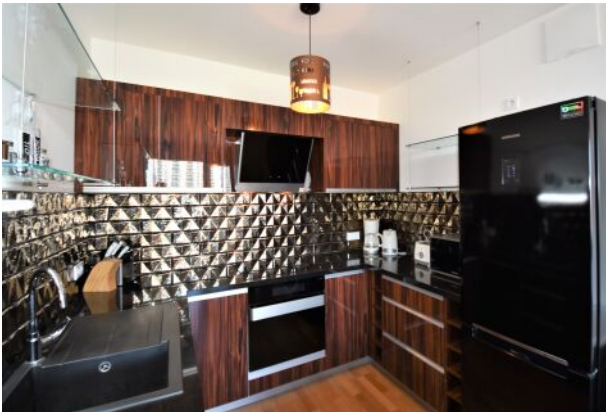
NOVEL REAL Immobilien GmbH, A-1010 Wien, Dorotheergasse 6-8 / 8-9

Tel: +43-1-361 40 14  
Fax: +43-1-361 40 14-15  
UID Nr. ATU 71325808

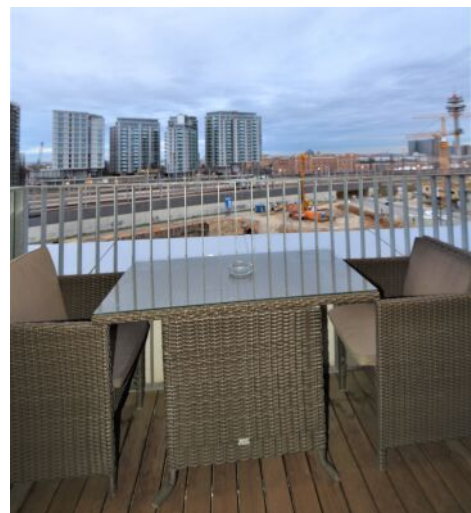
office@novel-real.at  
www.novel-real.at

IBAN: AT852011182891007000  
BIC: GIBAATWW  
FN 458178t - HG Wien











# Informationsblatt

## Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

|                                                               |   |
|---------------------------------------------------------------|---|
| I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters ..... | 2 |
| II. Rücktrittsrechte .....                                    | 3 |

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch .....  
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-  
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-  
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den  
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-  
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996  
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft  
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-  
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-  
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird  
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen  
Zustimmung.

## I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-  
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler  
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der  
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-  
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird  
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-  
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-  
tig wird, nicht für den Mieter.

### Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

#### Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

**§ 17a. (1)** Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen  
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-  
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von  
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

**(2)** Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision  
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-  
mietvertrags beauftragt hat.

**(3)** Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-  
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-  
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-  
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-  
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler  
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-  
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-  
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben  
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-  
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-  
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters  
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise  
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-  
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften  
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-  
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
  1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang  
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-  
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
  2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-  
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-  
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.



§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkwohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
  2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
  3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

## II. Rücktrittsrechte

### 1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

### 2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

**Maßgebliche Umstände** sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

**Ausnahmen vom Rücktrittsrecht**

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).